

Reglement über die Bibliothek Häggenschwil

vom 24. Mai 2018

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Häggenschwil

erlässt

gestützt auf Art. 27 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 23. März 2012

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Trägerschaft

- ¹ Die politische Gemeinde Häggenschwil ist Rechtsträgerin der Bibliothek Häggenschwil. Sie sorgt für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und des Mobiliars sowie der weiteren für den Bibliotheksbetrieb erforderlichen Einrichtungen.
- ² Die für den Betrieb der Bibliothek zuständige Trägerschaft besteht aus der politischen Gemeinde Häggenschwil sowie auf der Basis von mit dem Gemeinderat Häggenschwil vereinbarten Leistungen von jährlichen Betriebsbeiträgen:
 - a) der katholischen Kirchgemeinde Häggenschwil;
 - b) der evangelischen Kirchgemeinde Roggwil;
 - c) weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften.

Art. 2 Zweck und Aufgaben

- ¹ Die Bibliothek Häggenschwil dient der Bevölkerung und der Schule als Zentrum für Information, Begegnung, Kulturpflege, Freizeitgestaltung und Unterhaltung.
- ² Sie bietet Bücher und weitere Medien zur Benutzung an.
- ³ Der Bestand der Medien soll vielfältig und aktuell gehalten werden.

Art. 3 Organisation a) Grundsatz

- ¹ Der Betrieb Bibliothek Häggenschwil obliegt:
 - a) der Bibliothekskommission;
 - b) der Bibliotheksleitung;
 - c) dem Bibliotheksteam.
- ² Der Gemeinderat legt die Entschädigungen fest.

Art. 4 b) Bibliothekskommission

¹ Der Gemeinderat Häggenschwil sowie die zuständigen Organe der katholischen Kirchgemeinde Häggenschwil, der evangelischen Kirchgemeinde Roggwil und der weiteren an der Trägerschaft beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaften bezeichnen je ein Mitglied der Bibliothekskommission. Der Vorsitz obliegt dem vom Gemeinderat Häggenschwil bezeichneten Mitglied.

² Der Bibliothekskommission obliegen:

- a) die Aufsicht über den Betrieb der Bibliothek Häggenschwil;
- b) die Festsetzung der Öffnungszeiten;
- c) die Ausarbeitung der Stellenbeschreibungen für die Mitarbeitenden von Bibliotheksleitung und Bibliotheksteam;
- d) die Beschlussfassung der Bibliothek Häggenschwil über:
 - 1. das jährliche Budget zuhanden des Gemeinderates;
 - 2. die Jahresrechnung zuhanden des Gemeinderates;
- e) die Information der an der Trägerschaft beteiligten Körperschaften über Belange der Bibliothek.

Art. 5 c) Bibliotheksleitung

¹ Die Bibliotheksleitung setzt sich zusammen aus:

- a) der Bibliotheksleiterin oder dem Bibliotheksleiter;
- b) der Kassiererin oder dem Kassier;
- c) der Vertreterin oder dem Vertreter der Schule.

² Der Gemeinderat wählt die Bibliotheksleiterin oder den Bibliotheksleiter sowie die Kassiererin oder den Kassier auf Vorschlag der Bibliothekskommission. Die Schulleitung bezeichnet die Vertreterin oder den Vertreter der Schule.

³ Die Bibliotheksleitung erfüllt die ihr gemäss Stellenbeschreibungen übertragenen Aufgaben.

Art. 6 d) Bibliotheksteam

¹ Das Bibliotheksteam umfasst:

- a) das Ausleihteam (besteht aus mindestens drei Mitarbeitenden);
- b) das Helferteam (besteht aus mindestens drei Mitarbeitenden).

Art. 7 Finanzen

¹ Die Einnahmen der Bibliothek Häggenschwil setzen sich insbesondere aus den jährlichen Betriebsbeiträgen der beteiligten Körperschaften und den Benutzungsgebühren zusammen.

² Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif.

³ Aus den Einnahmen werden insbesondere finanziert:

- a) Bestandenserneuerungen;
- b) Angebotserweiterungen;
- c) Verbrauchsmaterial;
- d) Aufwendungen für Veranstaltungen;
- e) Werbekosten;
- f) Personalaufwand.

II. Benutzungsordnung

Art. 8 Grundsatz

- ¹ Die Bibliothek ist allgemein zugänglich und steht allen Interessierten zur Benutzung offen.
- ² Schulklassen können die Bibliothek Haggenschwil unter Leitung einer Lehrperson zu Unterrichtszwecken benutzen.

Art. 9 Ausleihe

- ¹ Die Anzahl der abgegebenen Medien je Benutzerin und Benutzer ist grundsätzlich nicht beschränkt. Das Bibliotheksteam kann die Abgabe bei grosser Nachfrage nach einem Medium einschränken oder die Benutzung an Ort festlegen.
- ² Die Ausleihdauer beträgt vier Wochen. Zeitschriften können für 2 Wochen ausgeliehen werden. Die Frist kann in der Bibliothek, telefonisch oder über E-Mail höchstens zweimal verlängert werden, ausgenommen für Zeitschriften und Medien, die von anderen Benutzerinnen oder Benutzer reserviert wurden.
- ³ Bereits ausgeliehene Medien können reserviert werden. Die Reservation ist auf höchstens drei Medien beschränkt.

Art. 10 Pflichten

- ¹ Benutzerinnen und Benutzer sind zu schonendem Umgang mit den Medien und zur fristgerechten Rückgabe verpflichtet.
- ² Bei Beschädigung oder Verlust von Medien oder Teilen davon werden die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 11 Massnahmen bei Verstössen

- ¹ Die Bibliotheksleiterin oder der Bibliotheksleiter kann bei Verstoss gegen die Benutzungsvorschriften, bei Störung des Bibliotheksbetriebs oder bei vorsätzlicher Beschädigung von Medien die Bibliotheksbenutzung einschränken.
- ² Sie oder er kann bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstössen, Störungen oder Beschädigungen die Bibliotheksbenutzung befristet oder auf unbestimmte Dauer untersagen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 12 Rechtspflege

- ¹ Die Bibliothekskommission entscheidet über Streitigkeiten:
 - a) zwischen Bibliotheksleitung und Benutzerinnen oder Benutzer. Vorbehalten bleibt die Anfechtung von Verfügungen der Bibliotheksleiterin oder des Bibliotheksleiters nach Art. 11 dieses Reglements;
 - b) zwischen Bibliotheksleitung und Bibliotheksteam.
- ² Der Gemeinderat entscheidet über Rekurse gegen Verfügungen der Bibliotheksleitung.

Art. 13 Referendum und Vollzugsbeginn

¹ Dieses Reglement untersteht gemäss Art. 27 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum.

² Es wird ab 1. August 2018 angewendet.

Vom Gemeinderat Häggenschwil erlassen am 24. Mai 2018.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 1. Juni 2018 bis 10. Juli 2018.

Gebührentarif für die Benutzung der Bibliothek Häggenschwil

vom 24. Mai 2018

Der Gemeinderat der politischen Gemeinde Häggenschwil

erlässt

gestützt auf Art. 7 Abs. 2 des Reglements über die Bibliothek Häggenschwil vom 15. Februar 2018

als Gebührentarif:

Die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek Häggenschwil entrichten folgende Gebühren:

<i>Jahresabonnement</i>	Einzelperson	Fr. 25.–
	Paare / Familie	Fr. 40.–
<i>Verlorene oder defekte Medien</i>	Medien	Neupreis, zuzüglich Umtriebsentschädigung von Fr. 10.–

Dieser Gebührentarif wird ab 1. August 2018 angewendet.

Vom Gemeinderat Häggenschwil erlassen am 24. Mai 2018.